Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Haustarifvertrag ntgelttarifvertrag (ETV-UK MD)

Entgelttarifvertrag (ETV-UK MD)
vom 30. November 2006
geändert durch den ÄndTV Nr. 2 vom 4. April 2012
zwischen
dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Vorstand
- einerseits -
und
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
vertreten durch den Bundesvorstand
- andererseits -
wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Präambel	3
§ 1	Geltungsbereich/Begriffbestimmungen Eingruppierung Eingruppierung in besonderen Fällen Tabellenentgelt Stufen der Entgelttabelle Allgemeine Regelungen zu den Stufen Leistungsentgelt/Zielentgelt Erschwerniszuschläge Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007	3
§ 2	Eingruppierung	4
§ 3	Eingruppierung in besonderen Fällen	4
§ 4	Tabellenentgelt	4
§ 5	Stufen der Entgelttabelle	4/5/6
§ 6	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	6/7
§ 7	Leistungsentgelt/Zielentgelt	7/8
§ 8	Erschwerniszuschläge	8/9
§ 9	Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007	9/10
§ 10	Jahressonderzahlung	10
§ 11	Vermögenswirksame Leistungen	10
§ 12	Jubiläumsgeld	10
§ 13	Betriebliche Altersversorgung	11
§ 14	In-Kraft-Treten / Laufzeit	11
	Anlagen	12
	Tabellen	13 - 30

Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, mit diesem Tarifvertrag ein Tarifwerk zu schaffen, dass einerseits den individuellen Anforderungen des Universitätsklinikums Magdeburg gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Beschäftigten in direkter Ergänzung, Ablösung und Ersetzung des Bundesangestelltentarifvertrages Ost (BAT-O) und des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes und der Länder - Ost (MTArb-O) sowie der weiteren im Anhang aufgeführten Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes unter Fortführung der dortigen Regelungen über eine Beseitigung der Unterschiede in der Vergütung für den Bereich der in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Länder eine größtmögliche Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen zwischen "Ost und West" zu erreichen.

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnungen "Arbeitnehmer" oder "Beschäftigte" umfassen sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte. ²Sofern die Begriffe "betrieblich" oder "Betriebsparteien" verwendet werden, gelten diese Regelungen für das Universitätsklinikum sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.
- (2) Der Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer des Universitätsklinikums Anstalt öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Arbeitnehmer als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen und Chefärzte. ²Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
- (4) ¹Ferner gilt der Tarifvertrag nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig Beschäftigte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
 ²Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen und den Arbeitnehmern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arbeitnehmer, die von ausgegründeten Unternehmen des Universitätsklinikums entliehen werden, hiervon nicht betroffen sind.

§ 2 Eingruppierung

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]

§ 3 Eingruppierung in besonderen Fällen

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]

Protokollnotiz zu §§ 2 und 3:

¹Bei Vorliegen entsprechender Regelungen für Kliniken und/oder Universitätskliniken auf Länderebene verpflichten sich die Tarifparteien unverzüglich zu Verhandlungen zusammenzutreten, um für das Universitätsklinikum eigene spezifisch angepasste Eingruppierungskriterien zu verhandeln. ²Es besteht Einigkeit darüber, dass mit dieser Erklärung nicht vereinbart wird, die Regelungen des TVL unverändert zu übernehmen.

§ 4 Tabellenentgelt

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen in der Anlage zu diesem Tarifvertrag. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind, und nach der für sie geltenden Stufe.
- (2) ¹Die Monatstabellenentgelte werden ab 1. Mai 2012 um 4,0 v. H. und ab 1. Januar 2013 um weitere 3,5% erhöht. ²Die Höhe der Monatstabellenentgelte vom 1. März 2012 bis 30. April 2012 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 1b. ³Die Höhe der Monatstabellenentgelte ab 1. Mai 2012 ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 2b und ab 1. Januar 2013 aus den Anlagen 3 bis 3b.
- (3) ¹Das Stundenentgelt ergibt sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenentgelts in jeder Entgeltgruppe und Stufe. ²Die Höhe des Stundenentgelts vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 ergibt sich aus den Anlagen 4 bis 4b. ³Die Höhe des Stundenentgelts ab 1. Januar 2013 ergibt sich aus den Anlagen 5 bis 5b.

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 8 sechs Stufen. ²Abweichungen hiervon sind im Überleitungstarifvertrag geregelt.
- (2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Für ab dem 01. Januar 2007 eingestellte Beschäftigte erfolgt der Stufenaufstieg in die nächst höhere Stufe erstmals zum 01.11.2009. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der Tabellen 1 bis 3b.

5

⁴Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum – AöR oder seiner Rechtsvorgänger, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

⁵Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3.

⁶Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollnotizen:

- 1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
- 2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
- 3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 4 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.
- (3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 6 Abs. 4 nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3.
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.
 - ²Abweichungen hiervon sind im Überleitungstarifvertrag geregelt.
- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis

zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Absatz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Personalrat benannt; sie müssen Beschäftigte des Universitätsklinikums sein. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollnotizen:

- 1. ¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 7) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.
- 2. Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- 3. Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.
- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 Absatz 5 Manteltarifvertrag (MTV) bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat.
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Mai 2012 weniger als 27,74 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 55,46 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Arbeitnehmer während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 27,74 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. von monatlich 55,46 (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigen der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.¹

Protokollnotiz zu Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen nach dem Ende der Mindestlaufzeit dieses Tarifvertrages an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 7 Leistungsentgelt / Zielentgelt

- (1) Mit den Arbeitnehmern können Zielvereinbarungen getroffen und ein Zielentgelt vereinbart werden.
- (2) ¹Für besonders herausragende Leistungen kann der Arbeitgeber eine individuelle Zulage auf das für die Arbeitnehmer zutreffende Tabellenentgelt gewähren
 - ²Die Zulage kann in monatlich gleich bleibenden Beträgen oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.

Protokollnotizen:

 ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtli-

-

^I Garantiebetragswerte gelten ab 01.05.2012

- che Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
- 2. ¹Leistungsgeminderte gem. § 6 Absatz 3 dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
- 3. Personalvertretungsrechtliche Beteiligungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 8 Erschwerniszuschläge

- (1) ¹Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. ²Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem Berufsoder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. in besonderen Fällen auch abweichend des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2.
- (5) Die Pflegezulage gemäß Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT-O wird in Höhe von 66,30 Euro und ab 1. Mai 2012 in Höhe von 90,00 Euro gezahlt.
- (6) Dem Arbeitnehmer, dem die Leitung einer Station, Endoskopie-, OP-, IMC-, Anästhesie oder anderen Funktionsdiensteinheit vom Universitätsklinikum übertragen wurde, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 22,50 Euro und ab 1. Mai 2012 in Höhe von 45,00 Euro, wenn er keinen Anspruch auf die Pflegezulage nach Absatz 5 hat.
- (7) Die Zulage nach Absatz 5 oder 6 steht unter den gleichen Voraussetzungen auch dem Arbeitnehmer zu, der durch ausdrückliche Anordnung des Universitätsklinikums als ständige Vertretung eines in Absatz 6 oder 6 genannten Anspruchsberechtigten bestellt ist.
- (8) Der Arbeitnehmer, der zeitlich überwiegend im Operations- oder Anästhesie-

- dienst tätig ist, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 22,50 Euro und ab 1. Mai 2012 in Höhe von 45,00 Euro.
- (9) ¹Nach dem Vorliegen entsprechender Regelungen für Kliniken und/oder Universitätskliniken auf Länderebene verpflichten sich die Tarifparteien unverzüglich zu Verhandlungen zusammenzutreten, um für das Universitätsklinikum einen eigenen spezifisch angepassten Erschwerniskatalog zu verhandeln. ²Bis dahin gelten die Regelungen auf der Grundlage von § 33 BAT-O und § 29 MTArb-O. ³Es besteht Einigkeit darüber, dass mit dieser Erklärung nicht vereinbart wird, die Regelungen des TV-L unverändert zu übernehmen.

§ 9 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine monatliche Zulage auf Basis der TV-L-Jahressonderzahlung, die sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze errechnet.
- (2) ¹Der maßgebliche Jahresbetrag ermittelt sich nach der unten stehenden Tabelle.

Entgeltgruppen	Prozentualer Anteil vom Ta- bellenentgelt
E 1 bis E 8	71,5 v.H.
E 9 bis E 11	60 v.H.
E 12 bis E 13	45 v.H.
E 14 bis E 15	30 v.H.

²Für die Anwendung des Satzes 1 werden Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü bei einem Bezug des Tabellenentgelts aus den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 13, im Übrigen der Entgeltgruppe 14 zugeordnet. ³Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 mit einem Anspruch auf die Zulage nach § 14 Absatz 8 TVÜ werden der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

- (3) Maßgeblich für die Berechnung sind die individuelle Entgeltgruppe und Entgeltstufe des Arbeitnehmers, wobei der Monatsbetrag sich aus den anliegenden Tabellen 6 bis 6b ergibt; dieser entspricht 1/12 der ermittelten Jahressonderzahlung nach der am 01. Januar 2007 gültigen Entgelttabelle des TV-L.
- (4) In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird zu zwölf gleichen Teilen mit dem jeweiligen Monatsentgelt fällig und ist gemäß § 15 Absatz 4 Manteltarifvertrag (MTV) entsprechend der sich aus den Tabellen 6 bis 6b im Anhang zu diesem Tarifvertrag ergebenden Höhe zu zahlen. ²Dabei handelt sich, soweit im Überleitungstarifver-

trag nichts Abweichendes geregelt ist, um eine abbaubare und bei Entgeltsteigerungen anzurechnende Zulage, die in Summe mit dem ETV-Tabellenentgelt die Höhe des Monatsbetrages nach der am 01.01.2007 geltenden Entgelttabelle des TV-L nicht überschreiten darf.

§ 10 Jahressonderzahlung

Bei positivem Betriebsergebnis des Universitätsklinikums soll den Beschäftigten in Abhängigkeit der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit eine Jahressonderzahlung auf der Grundlage einer betrieblichen Vereinbarung gewährt werden.

§ 11 Vermögenswirksame Leistungen

¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 12 Jubiläumsgeld

¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 14 Manteltarifvertrag)

a)	von 25 Jahren	in Höhe von	300 Euro
b)	von 40 Jahren	in Höhe von	400 Euro
c)	von 50 Jahren	in Höhe von	500 Euro

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

§ 13 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, deren Durchführungsweg der Arbeitgeber bestimmt.
- (2) Auf die Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer sind für die Dauer des Bestehens einer Beteiligungsvereinbarung des Arbeitgebers mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Vorschriften des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) sowie die den ATV ergänzenden und ändernden Regelungen in Verbindung mit der Satzung der VBL in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
- (3) Für den Fall eines von Absatz 2 abweichenden Durchführungsweges bestimmt sich die Höhe des Eigenbeitrages des Arbeitnehmers dennoch nach den jeweils gültigen Vorschriften über einen Arbeitnehmerbeitrag im ATV.
- (4) ¹Soweit über die in den Absätzen 1-3 geregelte betriebliche Altersversorgung hinaus weitere vom jeweiligen Arbeitnehmer begehrte individuelle Altersversorgungsprodukte ohne finanziellen Beitrag des Arbeitgebers (z.B. im Wege zusätzlicher Entgeltumwandlung) rechtlich zulässig und umsetzbar sind, werden diese dem Arbeitnehmer eröffnet, soweit dies für den Arbeitgeber keine nachteiligen Auswirkungen auf eine bestehende Beteiligungsvereinbarung mit der VBL hat. ²Den einzelnen Durchführungsweg bestimmt der Arbeitgeber.

§ 14 In-Kraft-Treten / Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Er kann zum 31. Dezember 2016 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ³Abweichend von Satz 1 sind die Monatsentgelttabellen zu § 4 Absatz 2 (Anlagen 3 bis 3b) und die Stundenentgelttabellen (Anlagen 5 bis 5b) zu § 4 Absatz 3 sowie § 8 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2013 kündbar. ⁴Die §§ 9 bis 12 sind jeweils auch getrennt voneinander mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats frühestens jedoch zum 31 August 2013 kündbar. ⁵Der § 7 und der § 13 sind jeweils auch getrennt voneinander mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.
- (2) ¹Die Tarifgebundenheit im Sinne von § 3 TVG bleibt für die Dauer von 12 Monaten ab dem Wirksamwerden der Kündigung bestehen. ²Nach Ablauf der Tarifgebundenheit gemäß Satz 1 wirken die Regelungen dieses Tarifvertrages bzw. die Entgelttabellen bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages nach.

Anlagen

Anlage 1 Monatstabellenentgelte vom 1. März bis 30. April 2012,

Anlage 1a Monatstabellenentgelte vom 1. März bis 30. April 2012 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 1b Monatstabellenentgelte vom 1. März bis 30. April 2012 für Kr Personal,

Anlage 2 Monatstabellenentgelte vom 1. Mai bis 31. Dezember 2012

Anlage 2a Monatstabellenentgelte 1. Mai bis 31. Dezember 2012 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 2b Monatstabellenentgelte ab 1. Mai bis 31. Dezember 2012 für Kr Personal,

Anlage 3 Monatstabellenentgelte vom 1. Januar 2013

Anlage 3a Monatstabellenentgelte 1. Januar 2013 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü,

Anlage 3b Monatstabellenentgelte ab 1. Januar 2013 für Kr Personal,

Anlage 4 Stundenentgelte vom 1. März bis 31. Dezember 2012,

Anlage 4a Stundenentgelte vom 1. März bis 31. Dezember 2012 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 4b Stundenentgelte vom 1. März bis 31. Dezember 2012 für Kr Personal,

Anlage 5 Stundenentgelte ab 1. Januar 2013,

Anlage 5a Stundenentgelte ab 1. Januar 2013 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü,

Anlage 5b Stundenentgelte ab 1. Januar 2013 für Kr Personal,

Anlage 6 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007,

Anlage 6a Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 6b Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007 für Kr Personal

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. Der Vorstand

Magdeburg, den	
Veronika Rätzel	Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA
Kaufmännische Direktorin	Ärztlicher Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft: Der Bundesvorstand

Berlin, den	
-------------	--

Ellen Paschke ver.di-Bundesvorstand

Achim Meerkamp ver.di-Bundesvorstand

Wolfgang Pieper Verhandlungsführer

Anlage 1											
Moi	Monatstabellenentgelte ab 1. März bis 30. April 2012										
EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.					
15	3.446,48	3.829,18	3.972,83	4.480,96	4.869,02						
14	3.117,38	3.462,56	3.666,24	3.972,83	4.440,22						
13	2.868,67	3.187,06	3.361,79	3.697,33	4.164,72						
12	2566,37	2.851,52	3.262,10	3.615,86	4.073,60						
11	2.475,25	2.750,75	2.954,43	3.258,88	3.701,62						
10	2.384,13	2.647,84	2.851,52	3.055,20	3.443,26						
9	2.098,98	2.331,60	2.453,81	2.779,70	3.035,90						
8	1.961,76	2.180,45	2.281,22	2.372,34	2.475,25	2.538,50					
7	1.833,12	2.036,80	2.168,66	2.271,57	2.347,68	2.418,43					
6	1.796,67	1.996,06	2.098,98	2.194,38	2.261,92	2.327,31					
5	1.718,42	1.909,23	2.005,71	2.103,26	2.174,02	2.225,47					
4	1.631,58	1.813,82	1.936,03	2.005,71	2.077,54	2.119,34					
3	1.603,71	1.782,74	1.833,12	1.914,59	1.976,77	2.031,44					
2	1.475,07	1.639,09	1.691,62	1.742,00	1.854,56	1.970,34					
1		1.309,98	1.334,64	1.365,73	1.392,53	1.466,50					

Anlage 1a Monatstabellenentgelte ab 1. März bis 30. April 2012 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.354,46	4.836,86	5.296,75	5.601,20		5.673,02	
13 Ü		3.187,06	3.360,72	3.667,31	3.971,76	4.440,22	
2 Ü	1.530,82	1.701,26	1.761,30	1.843,84		1.899,58	1.941,39

Anlage 1b Monatstabellenentgelte ab 1. März bis 30. April 2012 für Kr Personal

iai iai iai oloofiai									
Entgelt- gruppe Kr	Höhe des Entgelts in €								
gruppo ni	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
12a			3.258,88	3.615,86 nach 2 J. St. 3	4.073,60 nach 3 J. St. 4				
11b				3.258,88	3.701,62				
11a			2.953,36	3.258,88 nach 2 J. St. 3	3.701,62 nach 5 J. St. 4				
10a			2.851,52	3.055,20 nach 2 J. St. 3	3.443,26 nach 3 J. St. 4				
9d			2.779,70	3.034,83 nach 4 J. St. 3	3.238,51 nach 2 J. St. 4				
9c			2.698,22	2.892,26 nach 5 J. St. 3	3.075,57 nach 5 J. St. 4				
9Ъ			2.454,88	2.779,70 nach 5 J. St. 3	2.892,26 nach 5 J. St. 4				
9a			2.454,88	2.541,71 nach 5 J. St. 3	2.698,22 nach 5 J. St. 4				
8a	2.036,80	2.169,73	2.280,15	2.372,34	2.541,72	2.698,23			
7a	- 1.883,51	2.036,80	2.169,73	2.372,34	2.475,25	2.579,24			
4a	1.683,04	1.813,83	1.934,96	2.193,32	2.260,85	2.384,13			
3a	1.603,72	1.782,74	1.833,12	1.914,60	1.975,70	2.119,35			

Anlage 2 Monatstabellenentgelte vom 01.Mai bis 31.Dezember 2012

EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.
15	3584,34	3982,35	4131,74	4660,20	5063,78	
14	3242,08	3601,06	3812,89	4131,74	4617,83	
13	2983,42	3314,54	3496,26	3845,22	4331,31	
12	2669,02	2965,58	3392,58	3760,49	4236,54	
11	2574,26	2860,78	3072,61	3389,24	3849,68	
10	2479,50	2753,75	2965,58	3177,41	3580,99	
9	2182,94	2424,86	2551,96	2890,89	3157,34	
8	2040,23	2267,67	2372,47	2467,23	2574,26	2640,04
7	1906,44	2118,27	2255,41	2362,43	2441,59	2515,17
6	1868,54	2075,90	2182,94	2282,16	2352,40	2420,40
5	1787,16	1985,60	2085,94	2187,39	2260,98	2314,49
4	1696,84	1886,37	2013,47	2085,94	2160,64	2204,11
3	1667,86	1854,05	1906,44	1991,17	2055,84	2112,70
2	1534,07	1704,65	1759,28	1811,68	1928,74	2049,15
1		1362,38	1388,03	1420,36	1448,23	1525,16

Anlage 2a Monatstabellenentgelte vom 01. Mai bis 31. Dezember 2012 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4528,64	5030,33	5508,62	5825,25		5899,94	
13 Ü		3314,54	3495,15	3814,00	4130,63	4617,83	
2 Ü	1592,05	1769,31	1831,75	1917,59		1975,56	2019,05

Anlage 2b Monatstabellenentgelte vom 01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2012 für Kr Personal

Entgeltgruppe Kr		Höhe des Entgelts in €								
KI	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
12a			3389,24	3760,49 nach 2 J. St. 3	4236,54 nach 3 J. St. 4					
11b				3389,24	3849,68					
11a			3071,49	3389,24 nach 2 J. St. 3	3849,68 nach 5 J. St. 4					
10a			2965,58	3177,41 nach 2 J. St. 3	3580,99 nach 3 J. St. 4					
9d			2890,89	3156,22 nach 4 J. St. 3	3368,05 nach 2 J. St. 4					
9c			2806,15	3007,95 nach 5 J. St. 3	3198,59 nach 5 J. St. 4					
9Ъ			2553,08	2890,89 nach 5J. St. 3	3007,95 nach 5 J. St. 4					
9a			2553,08	2643,38 nach 5 J. St. 3	2806,15 nach 5 J. St. 4					
8a	-	2256,52	2371,36	2467,23	2643,39	2806,16				
	2118,27									
7a	_	2118,27	2256,52	2467,23	2574,26	2682,41				
	1958,85					-				
4a	1750,36	1886,38	2012,36	2281,05	2351,28	2479,50				
3a	1667,87	1854,05	1906,44	1991,18	2054,73	2204,12				

	Anlage 3 Monatstabellenentgelte ab 01.Januar 2013										
	Monats	stabellene	ntgelte al	o 01.Janu	ar 2013						
EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.					
15	3709,79	4121,73	4276,35	4823,31	5241,01						
14	3355,55	3727,10	3946,34	4276,35	4779,45						
13	3087,84	3430,55	3618,63	3979,80	4482,91						
12	2762,44	3069,38	3511,32	3892,11	4384,82						
11	2664,36	2960,91	3180,15	3507,86	3984,42						
10	2566,28	2850,13	3069,38	3288,62	3706,32						
9	2259,34	2509,73	2641,28	2992,07	3267,85						
8	2111,64	2347,04	2455,51	2553,58	2664,36	2732,44					
7	1973,17	2192,41	2334,35	2445,12	2527,05	2603,20					
6	1933,94	2148,56	2259,34	2362,04	2434,73	2505,11					
5	1849,71	2055,10	2158,95	2263,95	2340,11	2395,50					
4	1756,23	1952,39	2083,94	2158,95	2236,26	2281,25					
3	1726,24	1918,94	1973,17	2060,86	2127,79	2186,64					
2	1587,76	1764,31	1820,85	1875,09	1996,25	2120,87					
1		1410,06	1436,61	1470,07	1498,92	1578,54					

Anlage 3a Monatstabellenentgelte ab 01.Januar 2013 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 ΰ	4687,14	5206,39	5701,42	6029,13		6106,44	
13 Ü		3430,55	3617,48	3947,49	4275,20	4779,45	
2 Ü	1647,77	1831,24	1895,86	1984,71		2044,70	2089,72

Anlage 3b Monatstabellenentgelte ab 01.Januar 2013 für Kr Personal

Entgeltgruppe Kr			Höhe des E	ntgelts in €		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3507,86	3892,11 nach 2 J. St. 3	4384,82 nach 3 J. St. 4	
11b				3507,86	3984,42	
11a			3178,99	3507,86 nach 2 J. St. 3	3984,42 nach 5 J. St. 4	
10a			3069,38	3288,62 nach 2 J. St. 3	3706,32 nach 3 J. St. 4	
9d			2992,07	3266,69 nach 4 J. St. 3	3485,93 nach 2 J. St. 4	
9c			2904,37	3113,23 nach 5 J. St. 3	3310,54 nach 5 J. St. 4	
9b			2642,44	2992,07 nach 5J. St. 3	3113,23 nach 5 J. St. 4	
9a			2642,44	2735,90 nach 5 J. St. 3	2904,37 nach 5 J. St. 4	
8a	-	2335,50	2454,36	2553,58	2735,91	2904,38
	2192,41					
7a		2192,41	2335,50	2553,58	2664,36	2776,29
	2027,41					
4a	1811,62	1952,40	2082,79	2360,89	2433,57	2566,28
3a	1726,25	1918,94	1973,17	2060,87	2126,65	2281,26

Anlage 4
Stundenentgelte ab 01. März bis 31. Dezember 2012

EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.
15	20,87	23,15	24,01	27,06	29,37	
14	18,89	20,96	22,17	24,01	26,82	
13	17,41	19,33	20,37	22,38	25,16	
12	15,60	17,32	19,75	21,88	24,63	
11	15,07	16,70	17,91	19,75	22,41	
10	14,51	16,11	17,32	18,53	20,84	
9	12,82	14,21	14,92	16,88	18,41	
8	11,99	13,29	13,89	14,45	15,07	15,45
7	11,22	12,44	13,24	13,83	14,30	14,72
6	11,02	12,20	12,79	13,38	13,77	14,18
5	10,54	11,67	12,26	12,82	13,26	13,56
4	10,01	11,10	11,84	12,26	12,67	12,94
3	9,86	10,93	11,22	11,70	12,08	12,41
2	9,09	10,07	10,36	10,66	11,34	12,05
1		8,09	8,23	8,41	8,59	9,03

Anlage 4a Stundenentgelte ab 01. März bis 31. Dezember 2012 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 ΰ	26,29	29,19	31,94	33,75		34,19	
13 ΰ		19,33	20,37	22,17	24,01	26,82	
2 Ü	9,42	10,42	10,81	11,28		11,61	11,87

Anlage 4b Stundenentgelte ab 01. März bis Dezember 2012 für Kr Personal

Entgelt-	Höhe des Entgelts in €									
gruppe Kr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
12a			19,75	21,88 nach 2 J. St. 3	24,63 nach 3 J. St. 4					
11b				19,75	22,41					
11a			17,91	19,75 nach 2 J. St. 3	22,41 nach 5 J. St. 4					
10a			17,32	18,53 nach 2 J. St. 3	20,84 nach 3 J. St. 4					
9d			16,88	18,41 nach 4 J. St. 3	19,63 nach 2 J. St. 4					
9c			16,40	17,56 nach 5 J. St. 3	18,65 nach 5 J. St. 4					
9Ъ			14,92	16,88 nach 5 J. St. 3	17,56 nach 5 J. St. 4					
9a			14,92	15, 45 nach 5 J. St. 3	16,40 nach 5 J. St. 4					
8a	_ 12,44	13,24	13,89	14,45	15,45	16,40				
7a	- 11,52	12,44	13,24	14,45	15,07	15,69 -				
4a	10,30	11,10	11,84	13,38	13,77	14,51				
3a	9,86	10,93	11,22	11,70	12,08	12,94				

			Anlage	5		
	Stun	denentg	elte ab 0	1. Janua	r 2013	
EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.
15	21,32	23,69	24,58	27,72	30,12	
14	19,28	21,42	22,68	24,58	27,47	
13	17,75	19,72	20,80	22,87	25,76	
12	15,88	17,64	20,18	22,37	25,20	
11	15,31	17,02	18,28	20,16	22,90	
10	14,75	16,38	17,64	18,90	21,30	
9	12,98	14,42	15,18	17,20	18,78	
8	12,14	13,49	14,11	14,68	15,31	15,70
7	11,34	12,60	13,42	14,05	14,52	14,96
6	11,11	12,35	12,98	13,57	13,99	14,40
5	10,63	11,81	12,41	13,01	13,45	13,77
4	10,09	11,22	11,98	12,41	12,85	13,11
3	9,92	11,03	11,34	11,84	12,23	12,57
2	9,13	10,14	10,46	10,78	11,47	12,19

1

8,10

8,26

8,45

8,61

9,07

Anlage 5a Stundenentgelte ab 01. Januar 2013 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 ΰ	26,94	29,92	32,77	34,65		35,09	
13 ΰ		19,72	20,79	22,69	24,57	27,47	
2 Ü	9,47	10,52	10,90	11,41		11,75	12,01

Anlage 5b Stundenentgelte ab 01. Januar 2013 für Kr Personal

Entgelt- gruppe Kr		нöh	ne des Stu	ndenentgelts	in €	
5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,16	22,37 nach 2 J. St. 3	25,20 nach 3 J. St. 4	
11b				20,16	22,90	
11a			18,27	20,16 nach 2 J. St. 3	22,90 nach 5 J. St. 4	
10a			17,64	18,90 nach 2 J. St. 3	21,30 nach 3 J. St. 4	
9d			17,20	18,77 nach 4 J. St. 3	20,03 nach 2 J. St. 4	
9c			16,69	17,89 nach 5 J. St. 3	19,03 nach 5 J. St. 4	
9Ъ			15,19	17,20 nach 5 J. St. 3	17,89 nach 5 J. St. 4	
9a			15,19	15,72 nach 5 J. St. 3	16,69 nach 5 J. St. 4	
8a	- 12,60	13,42	14,11	14,68	15,72	16,69
7a	- 11,65	12,60	13,42	14,68	15,31	15,96 -
4a	10,41	11,22	11,97	13,57	13,99	14,75
3a	9,92	11,03	11,34	11,84	12,22	13,11

	Monat	ssonderz	Anlage zahlung a		nuar 2007	
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.
15	78,25	86,92	90,20	101,75	110,58	
14	70,75	78,67	83,25	90,20	100,83	
13	97,75	108,58	114,50	125,92	141,83	
12	87,42	97,20	111,00	123,20	138,75	
11	112,42	124,92	134,20	148,00	168,08	
10	108,25	120,25	129,50	138,75	156,33	
9	95,33	105,92	111,42	126,00	137,83	
8	106,20	118,00	123,42	128,42	133,92	137,42
7	99,20	110,25	117,42	122,92	127,00	130,92
6	97,25	108,00	113,58	118,75	122,42	126,00
5	93,00	103,33	108,58	113,83	117,67	120,42
4	88,33	98,20	104,75	108,58	112,42	114,67
3	86,83	96,50	99,20	103,58	106,92	109,92
2	79,83	88,75	91,50	94,25	100,33	106,67
1	-	70,92	72,25	73,92	75,33	79,33

Anlage 6a Monatssonderzahlung ab 01. Januar 2007 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 ΰ	98,85	109,85	120,25	127,20		128,80	
13 Ü		108,56	114,49	83,25	90,20	100,83	
2 Ü	82,82	92,06	95,33	99,74		102,78	105,05

Anlage 6b Monatssonderzahlung ab 01. Januar 2007 für Kr Personal

Entgelt- Höhe des Entgelts in €										
gruppe Kr			Hone des E	ntgeits in	€					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
12a			111,00	123,15	138,75					
11b				148,00	168,10					
11a			134,15	148,00	168,10					
10a			129,50	138,75	156,35					
9 d			126,25	137,85	147,10					
9c			122,55	131,35	139,70					
9b			111,45	126,25	131,35					
9a			111,45	115,40	122,55					
8a	<u>-</u> 110,23	117,38	123,46	128,40	137,52	146,04				
7a	- 101,95	110,23	117,38	128,40	133,94	139,60				
4a	91,04	98,13	104,75	118,75	122,38	129,00				
3a	86,81	96,47	99,21	103,62	106,95	114,70				